

Schreibfehlerberichtigung

In der Beschwerdesache

B.-F. G. mbH gegen A. u.a.

wird der Senatsbeschluß vom 19. September 2002 dahingehend berichtigt, daß es auf Seite 5, 2. Absatz, 5. Zeile richtig heißen muß:

40 Nein-Stimmen

Kanik, Justizamtsinspektorin